

BGer 6B_663/2008 vom 23. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_663_2008

FR: TF 6B_663/2008 du 23 septembre 2008

IT: TF 6B_663/2008 del 23 settembre 2008

Erwägungen

E. 1

Die Mitwirkung an einem früheren Verfahren des Bundesgerichts bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund (Art. 34 Abs. 2 BGG). Auf das Ausstandsbegehren ist nicht einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht kann sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit den Urteilen 2P.325/2006 vom 12. Januar 2007 und 2F_2/2007 vom 25. April 2007 nicht befassen. Antrag 2 ist unzulässig.

E. 3

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass auf die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Verleumdung, Betrugs und Erpressung verzichtet wurde. Die Beschwerdeführer sind durch die angeblichen Straftaten nicht in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden (Art. 2 Abs. 2 OHG). Entgegen ihrer Annahme (Beschwerde S. 5) sind sie deshalb nicht Opfer im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Auch die anderen Legitimationsvoraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG sind nicht erfüllt. Die Beschwerdeführer sind folglich zur vorliegenden Beschwerde nicht legitimiert. Im Übrigen hat der Umstand, dass auf die Eröffnung eines Strafverfahrens verzichtet wird, mit einer formellen Rechtsverweigerung nichts zu tun. Unter den gegebenen Umständen muss sich das Bundesgericht mit dem Umstand, dass einer der Beschwerdeführer trotz Vollmacht zur Vertretung des anderen nicht befugt ist (Art. 40 Abs. 1 BGG), nicht befassen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.